

5. Satzung zur Änderung der Wassersatzung vom 15.11.2005

Aufgrund der jeweils geltenden §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt in der Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Grundgebühr

§ 41 Abs. 1 der Wassersatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von :

max. Nenndurchfluss – m ³ -	3 und 5	7 und 10	20	30
€/ Monat	4,15	10,37	16,58	25,91

Artikel 2:

Verbrauchsgebühr

§ 42 Abs. 1 der Wassersatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt

- für den allgemeinen Verbrauch, je m³ 2,19 €
- für den Eigenverbrauch der Gemeinde, je m³ 1,97 €

Artikel 3:

In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 20.12.2024

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin